

über dem angenehmen Aussehen, in  
den Fällen, wo kein solches Gesetz  
mitgetheilt worden.

§. 33.

Die vorgenannte Commission (siehe  
Abschn. II. Tit. 6.) über den angenehmen  
Aussehen, hat ganz insbesondere  
dafür zu sorgen, dass diese Commission  
sobald angewandt werden, wo es  
ihr irgend möglich ist, und hat  
die genannten Mitglieder der Com.  
dazu aufzumuntern.

§. 34 -

Die Kosten der Commission trägt  
der Herr.

§. 35.

Die Briefe werden in einem besondern  
Ordre aufbewahrt, und nach  
dem Maßgabe des Urtheils werden  
sie in der Zukunft mitgetheilt  
werden.

§. 1. Das wissenschaftl. Institut des Vereins ist eine organische  
Verbindung, welche zur gemeinsamen wissenschaftlichen Erfor-  
schung aller Tüder und Bedürfnisse bestehender Gegenstände.

§. 2. ~~Nur Mitglieder des Vereins können ordentliche Mitglieder des  
Institut's sein; das Institut, wählt sein Mitglieder selbst, jedoch  
aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins nur ordentliche  
Mitglieder.~~

§. 3. Nur die ordentlichen Mitglieder des Institut's sind wahlfähig  
und haben an der Gesatzgebung in demselben Theil.

§. 4. Auf alle die wahl. Mitglieder des Vereins sind <sup>alle</sup> ~~alle~~  
Gesammitglieder des Institut's zu setzen; ~~die Gesammitglieder~~  
sind nur nach dem bloß an der wissenschaftlichen Beschäftigung  
in demselben Theil —

§. 5. Die Mitglieder des Institut's halten regelmäßige Sitzungen  
in welcher Abhandlung vorgelesen, in alle Angelegenheiten  
in demselben besprochen werden.

§. 6. Das Institut muß die Sache besprechen wenn unvorbereitet  
kommt über seinen Zustand übergeben, ~~in demselben~~

§. 7. Die ~~Verordnungen~~. In den Angelegenheiten zuerst d. Besprechung  
und dem Institut ist der Verein Obmann.

§. 8. Alle außer sind pecuniar ~~alle außer~~ der Verein  
besorgt der Verein.

§. 9. Alles für unser Bestehen ist der Autonomie  
überlassen —